

Anwendungsbereich:

Die Pfändungstabelle gilt für Pfändungen von Lohn und Lohnersatzleistungen an der „Quelle“, d. h. beim Arbeitgeber, beim Rententräger, der Krankenkasse usw.

Bei der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) werden niedrigere Freibeträge berücksichtigt. Für höhere Freibeträge ist ggf. eine P-Konto-Bescheinigung oder ein Schutzantrag beim Gericht erforderlich (siehe Infoblatt P-Konto).

Berechnungshinweise:

Ausschlaggebend für die Anzahl der zu berücksichtigenden Unterhaltsberechtigten ist immer die Zahl der Personen, für die Unterhalt gewährt wird. D. h. wenn 1,0 Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte für zwei Kinder stehen (2 x 0,5), müssen zwei Unterhaltsberechtigte berücksichtigt werden. Auch nichteheliche Kinder sind zu berücksichtigen. Arbeitnehmer sollten gegebenenfalls ihrem Arbeitgeber die Anzahl der Unterhaltsberechtigten mitteilen bzw. nachweisen.

Der Ehepartner ist grundsätzlich unterhaltsberechtig, auch wenn er eigenes Einkommen erzielt. Die Unterhaltspflicht muss solange berücksichtigt werden, bis auf Antrag eines Gläubigers vom Vollstreckungsgericht ein gegenteiliger Beschluss erlassen wurde.

Unpfändbar sind:

- 50 % der Bruttovergütung für Überstunden
- Urlaubsgeld (in normalem Umfang)
- laufende Zahlungen für vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsentschädigungen (Spesen), Auslöschungsgelder
- Gefahrenzulagen, Schmutz-, Staub- und ähnliche Zulagen (nicht jedoch: Sonntags-, Feiertags-, Schicht-, Akkord- oder Nachtzulagen)
- Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens bis zu 500 €
- Jubiläumszuwendungen
- Geburts- oder Heiratsbeihilfen

Diese Beträge müssen Sie vom Nettolohn abziehen, bevor Sie in der Tabelle den pfändbaren Betrag ablesen!



SCHULDNERBERATUNG
LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**RITA GERSTER
RUTH KELLER**

AM HOPTBÜHL 7
78048 VS-VILLINGEN
TEL. 07721 913 -7469/-7238
E-MAIL: R.KELLER@LRASBK.DE
R.GERSTER@LRASBK.DE
WWW.LRASBK.DE

WIE VIEL IST EIGENTLICH PFÄNDBAR?

PFÄNDUNGSTABELLE

gemäß § 850c Zivilprozessordnung

gültig ab 01.07.2017